

Straßenverkehrsbehörde / Straßenbaubehörde

Verwaltungsgemeinschaft Emmerting
 Gemeinde Emmerting
 Untere Dorfstr. 3
 84547 Emmerting

PLZ, Ort, Datum
 84547 Emmerting 16.06.2025
 Sachbearbeiter/in
 Haspelhuber Thomas
 Telefon, Durchwahl (Nbst.)
 08679987331
 Aktenzeichen (Bitte immer angeben!)
 140-12/2

Telefax
 08679987330
 Zimmer-Nr.
 OG 13

**Streicher GmbH
 NL Burghausen
 Fuggerstraße 29
 84561 Mehring**

Anordnung einer Verkehrsbeschränkung
 zur Durchführung von Arbeiten im Straßenraum gem.

§ 45 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1, § 44 Abs. 1 Satz 1 StVO
 § 45 Abs. 2 Satz 1 und 2 StVO
 Zum Antrag vom 16.06.2025

Die oben genannte Behörde erlässt folgende Anordnung Anlagen Regelplan/-pläne

1. Die (Straßenklasse, Straßen-Nr., Straßenname)
 Mehring Alzkanal Richtung Öd

in (Ort, Ortsteil der Sperrung) bei km/ von km - km / bei Haus-Nr./ von Haus-Nr. zu Haus-Nr.
 Mehring siehe Plan

Dauer der Maßnahme
 wird vom / am 18.06.2025 bis zur Beendigung am 11.07.2025 längstens bis

für den Fahrzeugverkehr	<input type="checkbox"/> vollständig	<input checked="" type="checkbox"/> halbseitig	<input type="checkbox"/> teilweise	
für den Fußgängerverkehr im Gehwegbereich	<input type="checkbox"/> vollständig	<input checked="" type="checkbox"/> halbseitig	<input type="checkbox"/> teilweise	
für den Fahrradverkehr im Radwegbereich	<input type="checkbox"/> vollständig	<input checked="" type="checkbox"/> halbseitig	<input type="checkbox"/> teilweise	gesperrt.

Grund der Sperrung
 Verlegung Breitband

2. Die Sicherung bzw. Regelung des Verkehrs hat nach Beschilderungsplan Regelplan

Nr. C I / 4 vom 16.06.2025 zu erfolgen. Diese(r) sind / ist Bestandteil dieser Anordnung

3. Der Verkehr wird umgeleitet über

Der Anliegerverkehr ist zugelassen bis Baustelle

4. Weitere Maßnahmen zur Sicherung des Verkehrs
 Absperrung erfolgt durch den Antragsteller.
 Die Anwohner werden vom Antragsteller informiert.

5. Diese Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen wirksam

Verantwortlicher Bauleiter, (Name, Vorname, Anschrift)
 Andreas Zißlsberger

Telefon dienstlich Telefon privat
 0171 7725886

6. Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 und 4 der Gebührenverordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr in Verbindung mit dem Gebührentarif.

Gebührenfestsetzung:	Gebühren für diese Anordnung	Auslagen	Gesamtbetrag
Bankinstitut	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
		IBAN	BIC

Die weiteren Anordnungen auf der Rückseite sind zu beachten. Sie sind Bestandteil dieser Anordnung.

Unterschrift



Gemeinde Mehring
 Scheibelbergstraße 2
 84561 Mehring

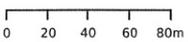
Verteiler

<input checked="" type="checkbox"/> Polizei Burghausen	<input checked="" type="checkbox"/> zum Akt 140-12/2
<input checked="" type="checkbox"/> Feuerwehr Mehring	<input type="checkbox"/>
<input checked="" type="checkbox"/> Bauhof Mehring	<input type="checkbox"/>
<input checked="" type="checkbox"/> BRK	<input type="checkbox"/>

Nachdruck, Nachahmung, Kopieren und elektronische Speicherung verboten!



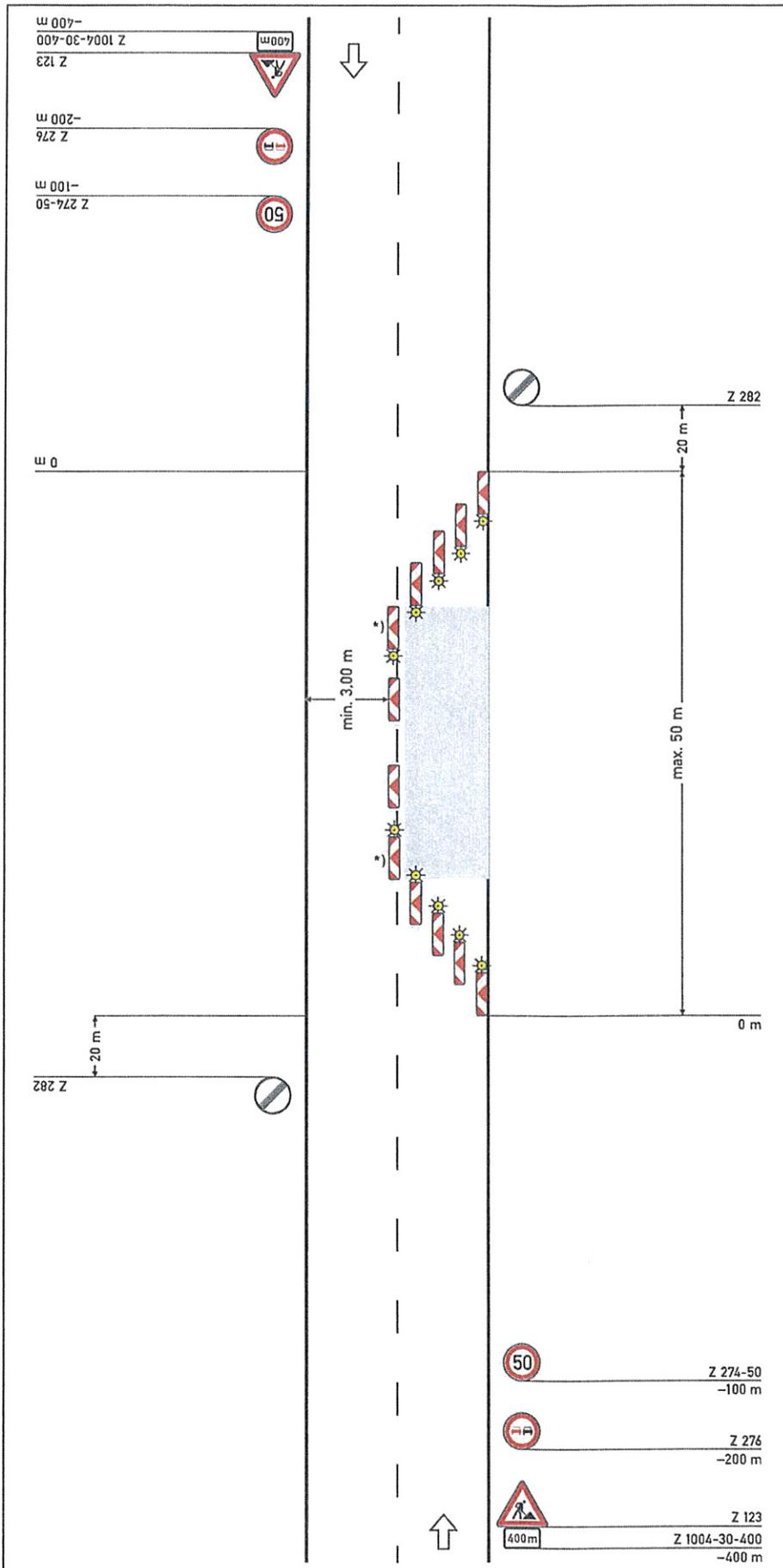
Bezugssystem:
ETRS89 / UTM 32N



Maßstab 1 : 2.500
Erstellt am 12.06.2025 09:42
<https://v.bayern.de/s4NVv>

Es gelten die Nutzungsbedingungen des BayernAtlas / Geoportal Bayern / BayernAtlas-plus





Regelplan C I/4
 Fahrbahn halbseitig gesperrt
 Verkehrsregelung durch Verkehrszeichen

Querabspernung
 durch doppelseitige Leitbaken
 (min. 3)
 Verziehungsmaß ca. 1:3
 Abstand quer max. 0,6 m
 doppelseitige gelbe Warnleuchte
 auf jeder Leitbake

Längsabspernung
 durch doppelseitige Leitbaken
 Abstand max. 12 m

Querabspernung
 durch einseitige Leitbaken
 (min. 3)
 Verziehungsmaß ca. 1:3
 Abstand quer max. 0,6 m
 Einseitige gelbe Warnleuchte auf
 jeder Leitbake

*) doppelseitige Leitbake und
 Warnleuchte

05.21

Antragsteller: (Bau-)Unternehmer mit Name, Vorname, Firmenbezeichnung, Firmensitz



MAX STREICHER GmbH & Co.
Kommanditgesellschaft auf Aktien
Niederlassung Burghausen
Fuggerstraße 29
84561 Mehring-Öd

Ort, Datum

Mehring-Öd, 12.06.2025

Telefon-Nr. des Antragstellers

Tel. 08677 9780-40, Löffler Kevin

Mobil-Tel.: 0151 14765202

E-Mail: zentrale.onbau@streicher.de

Antrag

Antrag - vereinfachtes Verfahren -
auf verkehrsrechtliche Anordnung
zur Sicherung einer Arbeitsstelle an
Straßen (§ 45 Abs. 6 StVO)

An StraÙenverkehrsbehörde

VG Emmerting-Mehring

bauamt@gemeinde-emmerting.de

Anlagen:

Regeplan-Nr.

Umleitungsplan

mit Änderungen

Signalplan + Signalzeitenplan

Verkehrszeichenplan

Lageplan

I. Antrag

Der oben genannte (Bau-)Unternehmer plant

Arbeiten im Straßenraum (§ 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 StVO)

Straßenbauarbeiten (§ 45 Abs. 2 Satz 1 StVO)

Diese wirken sich auf den Straßenverkehr aus.

Zur **Sicherung der Arbeitsstelle** (Arbeitsbereich) sowie zur **Sicherung und Ordnung des Verkehrs** (Verkehrsbereich) wird deshalb eine verkehrsrechtliche Anordnung beantragt (§ 45 Abs. 6 StVO).

Dazu werden die anliegenden Pläne vorgelegt

Dazu wird kein Verkehrszeichenplan vorgelegt.

Der Regelplan Nr. **CI/4** ist **ohne** Änderung geeignet

II. Angaben zur Arbeitsstelle

1. Art der Arbeitsstelle

ortsfest

beweglich

Beschreibung der Arbeiten

Verlegung Breitband - KOSTENSTELLE: 1003520514 - bitte immer angeben!

2. Lage der Arbeitsstelle

innerorts

außerorts

Gemeinde, Gemeindeteil, StraÙenname

StraÙenklasse und Nummer (z. B. B 27) sowie Lage (z.B. südlich von A-Stadt)

Mehring

genaue Länge der Arbeitsstelle mit genauer Ortsangabe (ggf. getrennt nach Bauphasen)

z. B. von Hausnummer x bis y, von km x bis y

Mehring Alzkanal Richtung Öd (laut Plan)

Beschreibung der betroffenen StraÙenteile

z. B. gesamte StraÙe, (Richtungs-)Fahrbahn, Seitenstreifen, Parkstreifen, Radweg, Gehweg

halbseitige Sperrung (CI/4), Wanderbaustelle, Baufeld ca. 50 m, abschnittsweise

Breiten der betroffenen StraÙenteile

verbleibende Breiten

3. Dauer der Arbeitsstelle

Errichtung der Arbeitsstelle

Geplanter bzw. frühester Beginn der Arbeiten

18.06.2025

Aufhebung der Arbeitsstelle

Geplantes bzw. spätestes Ende der Arbeiten

11.07.2025

weitere Detailangaben zum zeitlichen Ablauf

z. B. einzelne Bauphasen, arbeitsfreie Tage

ca. 3 Wochen

III. Kennzeichnung, Verkehrsregelung, Verkehrsführung

1. Die Kennzeichnung, Verkehrsregelung und Verkehrsführung soll erfolgen

- gemäß anliegendem (geänderten) Regelplan
- gemäß anliegendem Verkehrszeichenplan
- gemäß anliegendem Umleitungsplan
- Gemäß anliegendem Signallageplan mit Signalzeitenplan

2. Änderung der neuen Beschilderung und Markierung im Verlauf der Arbeiten notwendig

z. B. Bauphasen

3. Änderung der neuen Beschilderung und Markierung an arbeitsfreien Tagen möglich

z. B. vorübergehende Aufhebung von Geschwindigkeitsbeschränkungen

4. Änderung der vorhandenen Beschilderung und Markierung, soweit ein Abdecken, Entfernen oder Ungültigmachen erforderlich

	von (Angabe der Beschilderung und Markierung)	während (Angabe der Dauer)
<input type="checkbox"/> Abdecken		
<input type="checkbox"/> Entfernen		
<input type="checkbox"/> Ungültigmachen		

5. Umleitung notwendig

z. B. wegen Vollsperrung

6. Einsatz einer Lichtzeichenanlage notwendig

z. B. zur Verkehrsregelung an einer Engstelle

7. Anliegerverkehr frei bis

z. B. Hausnummer X

8. Sonstiges

z. B. eingeschränkte Tragkraft, eingeschränkte Höhe, Beleuchtung

IV. Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verkehrssicherung während und nach der Arbeitszeit ist:

Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer

Andreas Zißlsberger Fuggerstraße 29 84561 Mehring-Öd Mobil-Tel.: 0171 7725886

V. Sondernutzung

Es wird hiermit gleichzeitig beantragt zu diesem Vorhaben bei dem zuständige Träger der Straßenbaulast eine Erlaubnis/Gestattung zur Sondernutzung zu erwirken.

Eine Erlaubnis / Gestattung zur Sondernutzung

<input type="checkbox"/> liegt bei
<input type="checkbox"/> bereits beantragt (wird nachgereicht)
<input type="checkbox"/> nicht erforderlich

VI. Erklärung (Unterhalt, Haftung)

Es wird versichert, dass die verkehrsrechtliche Anordnung durch den (Bau-)Unternehmer befolgt wird. Insbesondere werden die angeordneten Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen angebracht, unterhalten und entfernt sowie Lichtzeichenanlagen bedient. Es ist auch bekannt, dass der (Bau-)Unternehmer die Kosten der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, die durch die verkehrsrechtliche Anordnung erforderlich werden, zu tragen hat. Weiterhin wird erklärt, dass der (Bau-)Unternehmer den Träger der Straßenbaulast sowie die Straßenbaubehörde und die Straßenverkehrsbehörde von jeder Haftung freistellt, welche durch das Vorhaben bedingt ist und mit ihm in ursächlichem Zusammenhang steht.

Ort, Datum

Mehring-Öd, 12.06.2025



1.4. [Signature]